

Steuerberaterhaftungsprozess – Aussagegenehmigung für Steuerfahnder als Zeugen

Der Dienstherr eines Steuerfahnders kann im Einzelfall dazu gehalten sein, diesem eine nach §§ 376 Abs. 1 ZPO, 37 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz zu erholende Aussagegenehmigung im Steuerberaterhaftungsprozess zu erteilen. Pauschale Bedenken des Dienstherrn, die Aussage würde eine ernstliche Gefährdung oder erhebliche Erschwerung des noch anstehenden Steuer Strafverfahrens begründen, sind zur Versagung der Aussagegenehmigung nicht ausreichend (VG Mainz – Beschluss v. 29.04.2021 Az. 4 L 294/21.MZ).

Der Steuerpflichtige macht gegen seinen Berater Ansprüche aus der Verletzung des Steuerberatungsvertrages geltend; Gegenstand des Schadensersatzverlangens sind angebliche Schäden, die durch künftige Nachzahlungen, insbesondere Nachzahlungszinsen entstehen können. Sowohl bei dem Steuerpflichtigen als auch bei dem steuerlichen Berater waren Steuerfahndungsmaßnahmen durchgeführt worden, an denen der im Steuerberaterhaftungsprozess – vom Steuerpflichtigen als auch vom Berater – als Zeuge benannter Steuerfahnder teilgenommen hatte.

Der Dienstherr des Steuerfahnders verweigerte die Erteilung der Aussagegenehmigung für das Zivilverfahren mit der Begründung, durch die Vernehmung des Beamten als Zeugen im Zivilverfahren würde die – noch ausstehende – Strafverfolgung erschwert. Es bestünde Anlass zur Vermutung, dass die Betroffenen ihre Verteidigungsstrategie an der Aussage im Zivilprozess orientieren und sich zudem spätere andere Zeugen des Strafverfahrens nach dieser Aussage richten könnten.

Der Steuerpflichtige, der die Falschberatung durch seinen Berater behauptete, beantragte daher den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Dienstherrn des Steuerfahnders mit dem Ziel, die Aussagegenehmigung zu erreichen. Das Verwaltungsgericht Mainz hat diesem Antrag stattgegeben und sich für die Erteilung der Aussagegenehmigung ausgesprochen, da die geäußerten Bedenken des Dienstherrn völlig pauschal waren und zudem das Ermittlungsverfahren abgeschlossen war, so dass auch keine ermittlungstaktischen Erwägungen gegen die Erteilung der Aussagegenehmigung sprechen konnten.



Dr. Alexander Frank
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
alexander.frank@lkc.de
Telefon: 089 2324169-0

Herausgeber: LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Possartstraße 21, 81679 München

Der Inhalt dieser Mandanteninformation dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer, steuerlicher oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.

Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen.